



Protection One GmbH · Rheinpromenade 10 · 40789 Monheim am Rhein

Bürgerbad Kirchhoven gGmbH
z. H. Herrn Brandt
Schwimmbadstraße 59/61
52525 Heinsberg

Ronja Kröner | Vertrieb Köln

Telefon: -

Mobil: +491747698914

E-Mail: Ronja.Kroener@protectionone.de

Kundennummer: 475855

Unsere Angebotsnummer: 5068831

Monheim am Rhein, 03.08.2026

Angebot für Ihre individuelle Sicherheitslösung

Sehr geehrter Herr Brandt,

zunächst einmal bedanken wir uns für die informativen Gespräche in Ihrem Hause und freuen uns, Ihnen das nachfolgende Dienstleistungsangebot für die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Sicherheitslösung unterbreiten zu können.

Als Pionier und Marktführer sind wir der Spezialist in der 24h-Fernüberwachung mit Live-Täteransprache. Wir können als einziges Unternehmen auf dem deutschen Sicherheitsmarkt eine unabhängig auditierte Schadenverhinderungsquote von 98,3 % vorweisen.

Ihre persönliche Sicherheitslösung für eine Laufzeit von zunächst 48 Monaten bieten wir Ihnen zu folgenden Konditionen an:

Monatliches Entgelt für die Überwachung
Anschlusspauschale

246,00 €

984,00 €

Im Angebotspreis enthalten sind:

1. Installationsarbeiten inkl. sämtlicher Materialien
2. Regelmäßige Wartung und Instandhaltung der verbauten Komponenten
3. Leistungen unserer firmeneigenen Notruf- und Serviceleitstelle

Siehe angehängtes Installationsblatt.

Bei Rückfragen zum Angebot stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer +491747698914 oder per E-Mail unter Ronja.Kroener@protectionone.de zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

Protection One GmbH

Ronja Kröner
Consultant



Ihr Vertrag zur
Miete und optionalen Aufschaltung
einer **Überwachungsanlage**



Ihr Vertrag zur Miete und optionalen Aufschaltung einer Überwachungsanlage

Wird von Protection One ausgefüllt

475855

Kunden-Nr. / Debitor

Kontrakt-Nr.

FUN-00200396

Equipmentnummer

5068831

Angebot-Nr.

zwischen

Protection One GmbH · A Securitas Company
Rheinpromenade 10 · 40789 Monheim am Rhein
Telefon 02132-99 6 99-0 ·
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 98436 ·
USt.ID-Nr. DE 231 760 167, Ust.-Nr. 135 5756 2896
Geschäftsführung: Jens Rander, Sylke Mokrus,
Ralf Brümmer.

im Folgenden: Protection One und

Name/Firma: Bürgerbad Kirchhoven gGmbH

Straße: Schwimmbadstraße 59/61

PLZ: 52525

Ort: Heinsberg

Tel.:

Fax:

E-Mail:

(Abweichende Rechnungsanschrift)

Name:

Abteilung:

Straße:

PLZ:

Ort:

im Folgenden: Vertragspartner

1. VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG UND -ERBRINGUNG

- 1.1 Protection One erbringt gegenüber dem Vertragspartner folgende Leistungen (sofern angekreuzt) jeweils für eine Laufzeit von zunächst mindestens **48 Monaten** (Ziffer 9.1):
- ☒ **Vermietung** einschließlich Lieferung, Installation, Instandhaltung und Instandsetzung einer Überwachungsanlage, bestehend aus den Überwachungsgeräten (nachfolgend die „**Überwachungsgeräte**“ oder „**Überwachungsanlage**“) gemäß dem als **Anlage 1.1** beigefügten Sicherheitskonzept, Installationsblatt oder der Anlagenbeschreibung (hierzu im Einzelnen noch Ziffer 4).
 - ☒ **Fernüberwachung** der in Anlage 1.1 aufgeführten Räume/Bereiche mittels der vorbezeichneten Überwachungsanlage, solange der Vertragspartner die Überwachungsanlage scharf geschaltet hat, also gegebenenfalls bis zu 24 Stunden täglich (sofern ausgewählt, hierzu im Einzelnen noch Ziffer 5).
 - ☐ Mit Zusatzoption **Rauchmelder** (sofern ausgewählt, hierzu im Einzelnen noch Ziffer 6).
 - ☐ **Smart Data Protect:** Datenverbindung mit redundanten Übertragungswegen zur sicheren Datenübertragung (sofern ausgewählt, hierzu im Einzelnen noch Ziffer 7).
 - ☐ **Smart Video Protect:** Video-Option mit Speicherung und App-gesteuertem Zugriff (sofern ausgewählt, hierzu im Einzelnen noch Ziffer 8).
 - ☒ **Protection One Assistance** nach einem Einbruch: Übernahme (i) der Anfahrtskosten für einen Schlüsseldienst bis zu EUR 75,00 sowie (ii) der Kosten einer Objektbewachung bis zu 24 Stunden, wobei die jeweiligen Leistungen auf Zuruf des Vertragspartners durch Protection One beauftragt werden müssen.
- 1.2 Das als Anlage 1.1 beigefügte Sicherheitskonzept, das Installationsblatt oder die Anlagenbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages und für die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien verbindlich, soweit der vorliegende Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- 1.3 Protection One erbringt ihre Tätigkeit in selbstständiger Verantwortung mit ihrem Personal als Erfüllungsgehilfen. Zudem ist sie berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen, insbesondere der Pro Control GmbH mit Sitz in Monheim als 100 %ige Tochter der Protection One GmbH.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Mit Unterzeichnung dieses Vertragsformulars und Übergabe an den Vertriebsbeauftragten oder direkter Übersendung an Protection One gibt der Vertragspartner ein Vertragsangebot an Protection One ab, an das er drei Wochen ab Unterzeichnung unwiderruflich gebunden ist. Ein rechtswirksamer Vertrag zwischen Protection One und dem Vertragspartner kommt erst zustande, wenn Protection One dieses Angebot gegenüber dem Vertragspartner in Textform gem. § 126b BGB, oder durch Übersendung einer gegengezeichneten Ausfertigung dieses Vertrages annimmt, wobei eine Übersendung per E-Mail ausreichend ist. Nimmt Protection One die Installation der Überwachungsgeräte vor, steht dies ebenfalls einer Annahmeerklärung gleich.

3. VERGÜTUNG

Protection One erhält die folgende Vergütung von dem Vertragspartner für die vertragsgegenständlichen Leistungen, wobei sich **alle nachfolgend genannten Preise zzgl. USt in der jeweils gesetzlichen Höhe** verstehen.

3.1	Monatliches Entgelt für die Überwachungsanlage Zahlbar jeweils im Voraus zum ersten Werktag des Monats. Die Zahlungspflicht beginnt mit Installation der Überwachungsanlage. Für den ersten Monat ist die Zahlung zeitanteilig innerhalb von 5 Werktagen nach Installation der Überwachungsanlage zu leisten. Das Entgelt erhöht sich nach Ablauf der initialen Vertragsdauer i.S.v. Ziffer 9.1 automatisch für jedes weitere Vertragsjahr um 4,0 %, jeweils ab dem Beginn des betreffenden Jahres.	Netto	246,00	EUR
		USt.	46,74	EUR
		Gesamt	292,74	EUR
3.2	Einmalige Anschlusspauschale für die Überwachungsgeräte zzgl. USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zahlbar mit Installation der Überwachungsgeräte.	Netto	984,00	EUR
		USt.	186,96	EUR
		Gesamt	1.170,96	EUR
3.3	Monatliches Entgelt für die Option Smart Data Protect zzgl. USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zahlbar jeweils im Voraus zum ersten Werktag des Monats. Für den Beginn der Zahlungspflicht gilt die Regelung in Ziffer 3.1 entsprechend.	Netto	0,00	EUR
		USt.	0,00	EUR
		Gesamt	0,00	EUR
3.4	Einmalige Anschlusspauschale für die Option Smart Data Protect zzgl. USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zahlbar mit Installation der Überwachungsgeräte.	Netto	0,00	EUR
		USt.	0,00	EUR
		Gesamt	0,00	EUR

4. INSTALLATION, VERMIETUNG, INSTANDHALTUNG UND -SETZUNG DER ÜBERWACHUNGSANLAGE

- 4.1 Die vom Vertragspartner bestellten Überwachungsgeräte werden durch Protection One an/in den Räumen/ Bereichen installiert, welche in der als Anlage 1.1 beigefügten Leistungsbeschreibung bezeichnet sind. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Protection One nicht entfernt werden. Der Vertragspartner hat die von ihm für schützenswert erachteten Räume und Bereiche sowie die Art der Überwachungsgeräte und deren Anzahl gemeinsam mit dem Vertriebsmitarbeiter von Protection One bestimmt. Vor Aufnahme der Installationsarbeiten hat der Vertragspartner die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen oder Anlagen in den vorgenannten Räumen/Bereichen zu bezeichnen.
- 4.2 Protection One wird die Überwachungsgeräte schnellstmöglich nach Vertragsschluss liefern und an der folgenden Anschrift in den Räumen/ Bereichen gemäß dem als Anlage 1.1 beigefügten Sicherheitskonzept, Installationsblatt oder der Anlagenbeschreibung installieren:

Name: Förderverein Freibad Kirchhoven e.V		
Straße: Schwimmbadstraße 59/61	PLZ: 52525	Ort: Heinsberg
Kontaktperson vor Ort:	Tel.:	Mobil:
Sonstiges:	E-Mail:	

Der genaue Lieferzeitpunkt - ggf. auch aufgeteilt auf mehrere Termine - wird individuell zwischen dem Vertragspartner und Protection One vereinbart (jeweils „**Installationstermin**“).

Bei Arbeitshöhen größer 3,5 m können Folgekosten (z. B. für eine Hebebühne) entstehen, welche Protection One gesondert in Rechnung stellt. Dies gilt sowohl für die Installation als auch für Wartung, Instandhaltung / Instandsetzung sowie für Demontagen.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate (vgl. noch Ziffer 9.1). Sie beginnt am **3. Kalendertag nach der ordnungsgemäßen Installation** der Überwachungsgeräte, bei **unberechtigter Ablehnung** der Installation **an dem Tag, der als Installationstermin zwischen den Vertragsparteien ursprünglich abgestimmt wurde**.

Eine unberechtigte Ablehnung der Installation liegt vor, wenn der Vertragspartner einen Installationstermin dergestalt kurzfristig absagt, dass Protection One einen Mitarbeiter nicht anderweitig einsetzen kann und der Vertragspartner diesen Umstand verschuldet hat. In diesem Fall steht Protection One gegen den Vertragspartner ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz zu, bei Absage (i) 3 Werktagen vor dem Installationstermin in Höhe von EUR 80,00, (ii) 2 Werktagen vor dem Installationstermin in Höhe EUR 160,00, (iii) 1 Werktag vor dem Installationstermin in Höhe von EUR 240,00 und (iv) am gleichen Tag oder bei Nicht-Statfinden des Installationstermins ohne Absage in Höhe von EUR 320,00 - wobei die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens durch Protection One nicht ausgeschlossen ist.

Die Beweislast eines mangelnden Verschuldens trägt dabei der Vertragspartner.

Gleiches gilt, wenn der Installationstermin nicht stattfindet und der Vertragspartner jegliche Anzeige diesbezüglich unterlässt und auch in sonstiger Weis, d.h. weder telefonisch noch per E-Mail, nicht zu erreichen ist.

Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden bei Protection One entstanden ist.

Steht zum Tag der Abnahme / Fertigstellung kein gemäß Punkt 4.10 erforderter Netzwerkanschluss zur Übertragung der Überwachungsgeräte zur Verfügung, so beginnt die Laufzeit am 3. Kalendertag nach der ordnungsgemäßen Übergabe der Überwachungsgeräte an den Vertragspartner.

- 4.3 Der Vertragspartner wird die vertragsgerechte Lieferung, Installation und Funktion der Überwachungsgeräte durch Unterzeichnung eines **Servicebericht** und Aushändigung desselben an Protection One bestätigen.
- 4.4 Protection One wird während der Vertragsdauer die Überwachungsgeräte bei Bedarf grundsätzlich ohne zusätzliche Vergütung instandhalten bzw. instandsetzen. Protection One wird nach seiner Wahl die Überwachungsgeräte entweder reparieren oder durch neue Geräte ersetzen. Weitergehende Erhaltungspflichten von Protection One sind ausgeschlossen.
- 4.5 Protection One ist zur Instandhaltung und Instandsetzung ohne zusätzliche Vergütung nicht verpflichtet, wenn die Überwachungsgeräte direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Vertragspartners, z. B. durch Nichterfüllung der unter Ziffer 4.10 genannten Pflichten oder durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung, beschädigt werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Kosten der Instandhaltung bzw. -setzung zu tragen, die Protection One gesondert in Rechnung stellt. Dies gilt nicht, soweit die Funktionsstörung/Beschädigung (auch) durch eine von Protection One nach den Maßgaben der beigefügten AGB (vgl. noch Ziffer 11.1) zu vertretende Vernachlässigung der Instandhaltungs- und -setzungspflichten entstanden ist und Protection One es trotz Aufforderung des Vertragspartners unterlassen hat, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. In einem solchen Fall tragen Protection One und der Vertragspartner die Instandsetzungskosten anteilig entsprechend dem Grad ihrer Pflichtverletzungen.
- 4.6 Protection One ist zur Instandsetzung und Instandhaltung ohne zusätzliche Vergütung auch dann nicht verpflichtet, wenn die Beschädigung der Überwachungsgeräte auf höherer Gewalt, wie etwa Blitzschlag, Spannungsschwankungen, Wassereintrich, Brand und Sturm, beruht oder auf Unfällen - gleich welcher Art -, es sei denn, der Unfall ist von Protection One nach Maßgabe der beigefügten AGB (vgl. noch Ziffer 11.1) zu vertreten;
- o ein Schaden darauf beruht, dass von Protection One nicht autorisierte Personen Veränderungen an Geräten vorgenommen haben;
 - o ein Schaden darauf beruht, dass die elektrische Versorgung gestört wurde oder eine Verbindungsleitung unterbrochen oder gestört wurde; oder
 - o ein Schaden darauf beruht, dass das von Protection One bei der Installation der Geräte angetroffene Umfeld hinsichtlich Temperatur, Feuchtigkeit, Staubanfall etc. verändert bzw. eine derartige Veränderung nicht verhindert wurde

- 4.7 Der Vertragspartner erwirbt kein Eigentum an den gelieferten Überwachungsgeräten. Deren Einbau in das zu überwachende Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck, nämlich ausschließlich zur Überlassung für die Dauer des Mietvertrages an den Vertragspartner. Entsprechendes gilt für die zugehörige Verkabelung. Der Vertragspartner ist während der Dauer des Vertrages zum Besitz der Überwachungsgeräte einschließlich der zugehörigen Verkabelung berechtigt; während dieser Zeit hat er die objektiv größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und, um die dauernde Funktionsfähigkeit der Überwachungsgeräte sicherzustellen, die Geräte vor Schäden zu sichern und Protection One über Geräteschäden umgehend zu informieren. Nach Vertragsende hat der Vertragspartner, unbeschadet Ziff. 9.3 Satz 1 dieses Vertrages, die Überwachungsgeräte einschließlich der zugehörigen Verkabelung unverzüglich an Protection One zurückzugeben.
- 4.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Überwachungsgeräte pfleglich zu behandeln und in seine Geschäfts- bzw. Hausratversicherung (Versicherung gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Leitungswasserschäden) einzuschließen. Etwaige Versicherungsleistungen hat der Vertragspartner an Protection One als Eigentümer der Überwachungsgeräte auszukehren. Über den Erhalt von Versicherungsleistungen und deren Höhe hat der Vertragspartner Protection One unverzüglich zu informieren.
- 4.9 Zeigt sich während der Laufzeit des Vertrages eine Funktionsstörung oder ein Mangel der Überwachungsgeräte oder wird eine Maßnahme zum Schutze der Geräte gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Vertragspartner dies Protection One unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle von Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Untergang der Überwachungsgeräte sowie dann, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Geräten anmaßt. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Übrigen gilt § 536c Abs. 2 S. 2 BGB.
- 4.10 **Weitere Pflichten des Vertragspartners:** Neben den in anderen Bestimmungen dieses Vertrages genannten Verpflichtungen des Vertragspartners treffen diesen folgenden weiteren Pflichten:
- o Der Vertragspartner stellt die notwendigen Anschlussstellen an das Strom- und ggf. Kommunikationsnetz inkl. notwendiger Überspannungsschutzeinrichtungen, die für Installation und Funktion der Überwachungsgeräte erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung (benötigt wird - soweit die Option Fernüberwachung gewählt ist, vgl. Ziffer 1.1 - zur Übertragung der Meldungen zur Notruf- und Serviceleitstelle insbesondere ein Ethernetanschluss aus dem Netzwerk, der zum Aufbau einer Internetverbindung mit der Notruf- und Serviceleitstelle von Protection One legitimiert ist). Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens einen Übergabepunkt mit einer Spannung von 230V in unmittelbarer Nähe (max. 1 Meter) zur Einbruchmeldezentrale zur Verfügung zu stellen. Sollten weitere Übergabepunkte oder Steckdosen für die Nutzung der Überwachungsanlage erforderlich sein, sind diese vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
 - o Der Vertragspartner wird Protection One über jede Veränderung der Stromversorgung und ggf. seines Kommunikationsnetzes unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren, damit Protection One beurteilen kann, ob durch diese Veränderungen die Funktion der Überwachungsgeräte beeinträchtigt wird;
 - o Der Vertragspartner trägt alle Energie- und ggf. Verbindungskosten, die für den Betrieb und bei der Überprüfung der Überwachungsgeräte anfallen; Kosten entstehen im Rahmen einer etwaigen Fernüberwachung auch durch die dauerhafte Verbindung der Alarmzentrale zur Notruf- und Serviceleitstelle, wobei generell eine Bandbreite von mindestens 128 kB/s Upload für eine störungsfreie Übermittlung notwendig ist, bei einer Video-Option sogar eine Bandbreite von insgesamt 384 kB/s; diese Verbindung ist zudem ereignisgesteuert, wobei folgende Ereignisse übertragen werden: Scharf- und Unscharfschaltung der Anlage, ein Ausfall der Anlage sowie alle anfallenden Alarmer (z. B. Einbruch, Überfall, technische Alarmer, Systemmeldungen);
 - o Der Vertragspartner muss die Fernüberwachungsanlage scharf, d. h. in den Abwesenheitsmodus schalten, um die Funktion sicherzustellen; Rauch-, Panik- und sonstige Alarmfunktionen sind in der Regel unabhängig vom Systemzustand gewährleistet;
 - o Der Vertragspartner wird die ihm bei Installation der Überwachungsgeräte überlassene Gebrauchsanweisung zur Kenntnis nehmen und deren Inhalt, insbesondere die Gebrauchsanweisungen für die Nutzung der Überwachungsgeräte, genau beachten;
 - o Der Vertragspartner wird alle Überwachungsgeräte in sauberem Zustand halten; er wird hierzu keine aggressiven Reinigungsmittel verwenden;
 - o Der Vertragspartner muss darauf achten, dass sich keine Tiere im Überwachungsbereich der Detektoren befinden können und dass alle Personen, die während der Einschaltzeiten der Anlage zu überwachenden Räumen Zugang haben, über das Vorhandensein des Systems informiert sind; diese Personen muss er informieren, wie die Anlage ein- und auszuschalten ist;
 - o Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Überwachungsgeräte ständig an das Stromnetz angeschlossen sind;
 - o Der Vertragspartner wird das Umfeld (Wärme, Staub, Feuchtigkeit, Raumklima, Möblierung etc.) der Überwachungsanlage nicht verändern, da ansonsten deren Funktionsfähigkeit gefährdet sein kann, beispielsweise durch Wärme in der Nähe von Infrarotdetektoren etc.;
 - o Der Vertragspartner wird Protection One und den von Protection One autorisierten Personen in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung sowie im akuten Bedarfsfall Zugang zu den in Ziffer 4.2 bezeichneten Räumen/Bereichen gewähren;
 - o Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaigen Obliegenheiten aus dem als Anlage 1.1 beigefügten Sicherheitskonzept, Installationsblatt oder der Anlagenbeschreibung nachzukommen, um eine einwandfreie Betriebsfähigkeit zu gewährleisten.

5. AUFSCALTUNG UND FERNÜBERWACHUNG

Die Regelungen dieser Ziffer 5 finden Anwendung, wenn die Option „Fernüberwachung“ durch den Vertragspartner gewählt wurde (vgl. Ziffer 1.1):

- 5.1 Protection One wird während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages in ihrer Notruf- und Serviceleitstelle ankommende Meldungen zu jeder Tages- und Nachtzeit entgegennehmen. Die Überwachungsleistung durch Protection One gemäß dieser Ziffer 5 beginnt unabhängig von der Zahlungspflicht (Ziffer 3) erst, wenn die Überwachungsgeräte aufgeschaltet sind und Protection One der vom Vertragspartner unterzeichnete Alarmplan (vgl. noch Ziffer 5.8) vorliegt.
- 5.2 Bei Alarmmeldungen wird durch spezielle akustische und bei einer Video-Option auch visuelle Hilfsmittel eine weitergehende Überprüfung bestimmter Räume/Bereiche vorgenommen, und zwar entsprechend dem Aufstellungsort der Überwachungsgeräte.
- 5.3 Beim Empfang einer Alarmmeldung informiert Protection One den Vertragspartner oder die von ihm benannten Personen (vgl. Ziffer 5.5); sollten akustische und/oder - sofern eine Video-Option gewählt wurde - visuelle Hinweise auf unbefugte Anwesenheit hindeuten, wird Protection One in jedem Fall auch die öffentlichen Stellen, die unter Ziffer 5.6 näher bezeichnet sind, benachrichtigen.
- 5.4 Protection One kann keine akustische oder visuelle Vorprüfung vornehmen, wenn die Datenübertragung aufgrund eines Netzausfalls oder unzureichender Bandbreite beim Vertragspartner gestört ist („Störung“). Ist eine GSM-/M2M-Karte als alternativer Übertragungsweg in der Überwachungsanlage verbaut und empfängt Protection One hierüber im Fall einer Störung Hinweise auf unbefugte Anwesenheit, wird die Alarmauslösung ohne weitergehende Verifizierung an den Vertragspartner sowie stets auch an die in Ziffer 5.6 bezeichneten öffentlichen Stellen weitergeleitet. Werden keine Hinweise auf unbefugte Anwesenheit über einen entsprechenden alternativen Übertragungsweg empfangen oder besteht ein solcher nicht, wird im Fall einer Störung stets nur der Vertragspartner informiert.

- 5.5 Der Vertragspartner benennt Protection One bei Installation im **Alarmplan** die Personen, die im Alarmfall benachrichtigt werden sollen. Der Vertragspartner wird diese Personen alleinverantwortlich auswählen. Die benannten Personen werden im Alarmfall nach der vorgegebenen Reihenfolge benachrichtigt. Der Vertragspartner wird diese Personen über die im Alarmfall zu ergreifenden Maßnahmen informieren; er wird Protection One über den Wegfall von Personen und die Änderung von deren Telefonnummern umgehend informieren. Der Vertragspartner wird darüber hinaus im Alarmplan angeben, ob und in welchem Umfang eine Verfolgung vorgenommen werden soll, sofern ein Alarm allein auf eine vorübergehend fehlende Netzverfügbarkeit zurückzuführen ist
- 5.6 Wenn entweder (i) der Vertragspartner oder die von ihm im Alarmplan benannten Personen im Alarmfall nicht erreichbar sind oder (ii) stets, falls akustische und gegebenenfalls visuelle Hinweise auf unbefugte Anwesenheit hindeuten, ermächtigt der Vertragspartner Protection One darüber hinaus, die zuständigen öffentlichen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Notarzt usw.) zu informieren.
- 5.7 Die durch einen Einsatz der informierten öffentlichen Stellen sowie der Personen entstehenden Kosten und Schäden hat der Vertragspartner zu tragen. Für den Fall der Inanspruchnahme von Protection One wird der betreffende Gebührenbescheid/die Kostenrechnung **zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zzgl. USt. an den Vertragspartner weiterberechnet**. Dies gilt auch, wenn sich später herausstellt, dass es sich um einen Falschalarm handelte und die Benachrichtigung der öffentlichen Stellen nicht notwendig war, es sei denn, Protection One hat verkannt, dass ein realer Alarm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen war.
- 5.8 Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die konkret von Protection One im Alarmfall zu unterrichtenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt. Dieser wird im Rahmen der Installation der Überwachungsgeräte erstellt und sodann als **Anlage 5.8** zu diesem Vertrag genommen, wodurch er Vertragsbestandteil wird.
- 5.9 Die Notruf- und Serviceleitstelle von Protection One führt selbst keine Intervention vor Ort durch. Sollte eine Intervention erwünscht sein, muss der Vertragspartner dies mit einer gesonderten Interventionsstelle separat vereinbaren.
- 5.10 Vorbehaltlich der Inanspruchnahme der Option Smart Data Protect (dazu Ziffer 7) erfolgt die Übertragung der Meldungen von der Überwachungsanlage zur Notruf- und Serviceleitstelle von Protection One über die Kommunikationsanlage des Vertragspartners, deren durchgehende Funktion der Vertragspartner sicherzustellen hat. Aufgrund von Netzschwankungen und -überlastungen, etwa durch höhere Gewalt oder durch Wartungsarbeiten des Leitungsanbieters, kann es in seltenen Ausnahmefällen vorkommen, dass im Falle einer Auslösung der Alarm gar nicht oder nur verzögert übertragen wird. Protection One bietet keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Verbindung und übernimmt keine Haftung für jegliche Folgen, die aus einer mangelhaften Verbindung resultieren.
- 5.11 Protection One verpflichtet sich, die Daten über Alarmmeldungen und sonstige Meldungen, die in der Überwachungszentrale von Protection One gespeichert oder ausgedruckt wurden, 3 Monate lang aufzubewahren. Der Vertragspartner ist berechtigt, Einsicht in diese Daten zu nehmen; Protection One ist berechtigt, dem Vertragspartner stattdessen diese Daten zu überlassen.
- 5.12 Kommt es monatlich zu mehr als 15 grundlos ausgelösten Alarmen, so ist Protection One berechtigt, nach Information des Vertragspartners hierüber jeden weiteren Alarm zu ignorieren, bis im Zusammenwirken mit dem Vertragspartner der Grund der Falschalarme gefunden ist. Liegt dieser Grund in der Sphäre des Vertragspartners, so wird er die Kosten der zur Vermeidung von Falschalarmen notwendigen Änderungen der Überwachungsanlage tragen.

6. RAUCHMELDER

Die Regelungen dieser Ziffer 6 finden Anwendung, wenn die Zusatzoption „Rauchmelder“ durch den Vertragspartner gewählt wurde (vgl. Ziffer 1.1):

- 6.1 Im Falle einer Alarmauslösung der Rauchmelder erfolgt kein Anruf bei der Feuerwehr, sondern nur bei der vom Vertragspartner für den Alarm- fall benannten Kontaktperson gemäß dem Alarmplan in Anlage 5.8. Soll von dieser Vorgabe abgewichen werden, ist dies vom Vertragspartner schriftlich oder in Textform an die Protection One GmbH mitzuteilen. Alle etwa anfallenden Einsatzkosten im Falle von Falschalarmen sind vom Vertragspartner zu tragen; Protection One ist soweit erforderlich durch den Vertragspartner von entsprechenden Kosten freizustellen, diese werden durch Protection One **zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zzgl. USt. an den Vertragspartner weiterberechnet**.
- 6.2 Die Positionierung der Rauchmelder erfolgt in Absprache mit und auf Wunsch des Vertragspartners und erstreckt sich unter Umständen nicht auf das gesamte Objekt. Die genaue Anzahl und Positionierung der Melder ist dem als Anlage 1.1 beigefügten Sicherheitskonzept, Installationsblatt oder der Anlagenbeschreibung zu entnehmen. Der Vertragspartner wird Protection One und den von Protection One autorisierten Personen nach vorheriger Ankündigung sowie im akuten Bedarfsfall Zugang zu den Räumen/Bereichen gewähren, in denen die Rauchmelder installiert sind, insbesondere zur Gewährleistung der regelmäßigen Wartung gemäß DIN 14676.
- 6.3 Rauchmelder bzw. Rauchwarnmelder sowie Thermal-Kameraeinheiten zur Temperaturüberwachung der Protection One GmbH stellen keinen „anlagentechnischen Brandschutz“ wie etwa Brandmeldeanlagen (BMA), Brandwarnanlagen (BWA), Hausalarmanlagen (HAA), etc. dar. Inwieweit eine oder mehrere dieser Anlagen erforderlich sind, ergibt sich z.B. aus Baugenehmigungen, Brandschutzkonzepten, Versicherungsaufträgen und ähnlichem. Die Beachtung und Umsetzung derartiger Vorgaben ist Sache des Vertragspartners, sie wurden durch Protection One nicht geprüft. Unterlässt der Vertragspartner den Einbau erforderlicher Anlagen des technischen Brandschutzes, trägt er hierfür die volle Verantwortung. In solchen Fällen müssen die betroffenen anwesenden Personen einer Nutzungseinheit die Selbstrettung einleiten und ggfs. die Feuerwehr rufen.
Protection One steht bereit, die für den technischen Brandschutz geeigneten Anlagen auf gesonderte Bestellung des Vertragspartners zu realisieren.

7. SMART DATA PROTECT

Die Regelungen dieser Ziffer 7 finden Anwendung, wenn die Option „Smart Data Protect“ durch den Vertragspartner gewählt wurde (vgl. Ziffer 1.1):

- 7.1 Der Vertragspartner erhält durch den Datenanschluss Smart Data Protect eine Anbindung seines Standortes an die Notruf- und Serviceleitstelle von Protection One über eine geschützte, separate Leitung im Netz der Deutschen Telekom. Der Übertragungsweg mit seiner sicheren Datenübertragung über VPN ist zur Verwendung mit Alarmübertragungsanlagen VdS-zertifiziert. Durch die redundanten Übertragungswege über zwei Rechenzentren wird eine verbesserte Verfügbarkeit mit LTE-Ersatzweg gewährleistet.
- 7.2 Der Datenanschluss Smart Data Protect hat eine Verfügbarkeit von 99,90 % im Jahresmittel. Protection One übernimmt keine Haftung für etwaige Ausfallzeiten.

8. SMART VIDEO PROTECT

Die Regelungen dieser Ziffer 8 finden Anwendung, wenn die Option „Smart Video Protect“ durch den Vertragspartner gewählt wurde (vgl. Ziffer 1.1):

- 8.1 Protection One räumt dem Vertragspartner die Möglichkeit ein, über seine Internetverbindung aus der Ferne Zugriff auf die bei ihm installierten Kameras zu nehmen (Smart Video). Voraussetzung auf Seiten des Vertragspartners ist neben einem beliebigen Web-Browser mit Adobe Flash Player die Nutzung eines der üblichen Betriebssysteme (z. B. Mac, Windows und Linux bzw. iOS und Android bei der Nutzung mobiler Geräte). Zudem stellt der Vertragspartner den Internetanschluss in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung, wobei mindestens die folgende Bandbreite bei einem Zugriff auf die Kamera benötigt wird: 95 kbit/s bei CIF-Auflösung mit 5 FPS, 180 kbit/s bei VGA-Auflösung mit 5 FPS und 275 kbit/s bei HD (720p) mit 5 FPS.
- 8.2 Im Hinblick auf den Umfang der Option Smart Video hat der Vertragspartner die folgende(n) Variante(n) gewählt:
- ☐ **Smart:**
Die Speicherung der Bilddaten erfolgt auf einer lokalen SD-Karte mit einer Speicherkapazität von 128 GB in der Kamera. Neben der Live- Betrachtung des Videobilds kann der Vertragspartner auf die auf der SD-Karte gespeicherten Aufzeichnungen zugreifen. Ein Ausfall der Kamera wird durch die Notruf- und Serviceleitstelle nach 30 Minuten erkannt und bearbeitet, wobei der Vertragspartner die in diesem Fall zu ergreifenden Maßnahmen individuell bestimmen kann.
 - ☐ **Secure Memory:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Leistungen erfolgt eine Speicherung der Videodaten in einem geschützten Rechenzentrum (in Deutschland). Der Vertragspartner hat die Wahl zwischen einer ereignisorientierten Speicherung (für 14 Tage) und einer Daueraufzeichnung (für maximal 7 Tage). Insbesondere die Daueraufzeichnung erfordert, abhängig auch von Qualität und Bandbreite, ein hohes Datenvolumen auf Seiten des Vertragspartners.
 - ☐ **Protect:**
Die Kamera dient der Notruf- und Serviceleitstelle darüber hinaus zur visuellen Vorprüfung im Alarmfall. Die Leitstelle hat dabei nur Zugriff auf die Kameras, die durch den Vertragspartner dem als Anlage 1.1 beigefügten Sicherheitskonzept, Installationsblatt oder der Anlagenbeschreibung für eine visuelle Alarmvorprüfung ausgewählt wurden. Die übrigen Kameras sind für die Leitstelle nicht einsehbar und die Privatsphäre bleibt geschützt.
- 8.3 Die unter Ziffer 8.2 getroffene Auswahl wurde bei der Ermittlung des vereinbarten monatlichen Entgelts (Ziffer 3.1) berücksichtigt; gesonderte Kosten entstehen dem Vertragspartner insofern nicht.

9. VERTRAGSDAUER UND -VERLÄNGERUNG, -KÜNDIGUNG

- 9.1 Der Vertrag läuft zunächst bis zum **Ablauf des 48. vollen Kalendermonats** nach Installation der Überwachungsanlage.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmalig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der in Ziffer 9.1 bestimmten Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr und kann mit dreimonatiger Frist zum Ende der jeweiligen Verlängerungszeit von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden. **Die Kündigung bedarf der Schriftform.**
- 9.3 Nach Beendigung des Vertrages behält sich Protection One vor zu entscheiden, ob und inwieweit die Überwachungsgeräte einschließlich der zugehörigen Verkabelung bei dem Vertragspartner verbleiben, oder ob eine Demontage erfolgt. Soweit technisch möglich, wird Protection One die Datenübertragung zur Notruf- und Serviceleitstelle unmittelbar bei Vertragsbeendigung selbst einstellen; soweit dies technisch nicht möglich ist, wird Protection One dies dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen und der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer unverzüglichen Einstellung der Datenübertragung. Wird die Datenübertragung durch den Vertragspartner pflichtwidrig nicht beendet, wird der Vertrag einschließlich der Vergütungspflichten gemäß Ziffer 3 bis zur tatsächlichen Beendigung der Datenübertragung fortgeführt.
- 9.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Protection One steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn
- der Vertragspartner mit Zahlungen in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens zwei monatlichen Entgelten im Sinne von Ziffer 3.1 entspricht; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Betrag vor Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner vollständig gezahlt wird; oder
 - der Vertragspartner die Überwachungsgeräte unbefugt einem Dritten überlässt.
- Sonstige gesetzliche außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.
- 9.5 Im Falle der Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung seitens Protection One steht Protection One ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegen den Vertragspartner i. H. v. 50 % des monatlichen Netto-Entgelts nach Ziffer 3.1 und i. H. v. 100 % des monatlichen Netto-Entgeltes nach Ziffer 3.3, sofern die Option Smart Data Protect gewählt wurde, für die restliche Vertragsdauer zu. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Protection One ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei. Protection One kann statt des pauschalierten Schadensersatzes den im konkreten Fall entstandenen Schaden geltend machen. Der Schadensersatzanspruch ist mit der Kündigung fällig.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1 Ergänzend gilt der in **Anlage 10.1** beigefügte Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist er verpflichtet, diese Informationen auch seinen Mitarbeitern, deren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Dem Vertragspartner ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gemachten Angaben, Aufzeichnungen und Mitschnitte der Gespräche mit der Notruf- und Serviceleitstelle und der Hotline sowie sonstige Daten zur Erfüllung der von Protection One eingegangenen Verpflichtungen gespeichert werden und von Protection One an Subunternehmer und öffentliche Stellen (Polizei, Feuerwehr) übermittelt oder sonst verarbeitet werden können, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist. Protection One und seine Subunternehmer werden die Daten vertraulich behandeln. Soweit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auch Angaben über andere Personen als den Unterzeichner gemacht werden oder Daten von solchen Personen erhoben werden, wird der Unterzeichner sicherstellen, dass auch diese mit einer Verarbeitung ihrer Daten nach den vorstehenden Regelungen einverstanden sind.
- 10.3 Protection One erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Vertragspartner ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Auf schriftliche Anfrage informiert Protection One den Vertragspartner über die zu seiner Person gesicherten Daten.
- 10.4 Der Vertragspartner ist für die rechtmäßige Durchführung einer Audio- und Videoüberwachung selbst verantwortlich. Protection One weist darauf hin, dass der Einsatz einer Audio- und/oder Videoanlage möglicherweise eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, den Aushang von Informationen zum Datenschutz und eine vom Vertragspartner durchzuführende Datenschutz-Folgenabschätzung erfordert. Protection One erbringt keine Beratungsleistungen im Hinblick auf den Datenschutz. Protection One verweist hierbei auf den zuständigen benannten Datenschutzbeauftragten des Vertragspartners.

11. VERWEIS AUF AGB, SCHLUSSBESTIMMUNGENDATENSCHUTZ

- 11.1 Ergänzend gelten die als **Anlage 11.1** beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Protection One, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Vertragspartner bestätigt, die AGB vor Unterzeichnung dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben.
- 11.2 Der Vertragspartner und Protection One sind sich einig, dass dieser Vertrag nebst Anlagen die vertraglich getroffenen Vereinbarungen umfassend enthält. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht vereinbart, insbesondere bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertriebsmitarbeiter von Protection One sind nicht befugt, vertragsändernde oder -ergänzende Erklärungen oder Zusicherungen abzugeben. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch einen Geschäftsführer oder bevollmächtigten Vertreter von Protection One.
- 11.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt auch im Fall von Regelungslücken in diesem Vertrag.

475855

Kunden-Nr. / Debitor

Kontrakt-Nr.

FUN-00200396

Equipmentnummer

5068831

Angebot-Nr.

VOM VERTRAGSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Ort, Datum: _____

Firmenstempel: _____

Rechtsverbindliche
Unterschrift: _____

Vorname/Name/Funktion (in Druckbuchstaben) _____

VON PROTECTION ONE AUSZUFÜLLEN

Ort, Datum: _____

Protection One Niederlassung: Köln

Unterschrift Protection One (in Druckbuchstaben) _____